



STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

Termine November 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2003	17.11.2003	17.11.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2003	17.11.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2003	17.11.2003	17.11.2003 ³
Gewerbesteuer	17.11.2003	24.11.2003	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.11.2003	24.11.2003	Keine Schonfrist

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Vorgezogene Steuerreform und Gegenfinanzierung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes (Haushaltsbegleitgesetz 2004) verabschiedet.

Zur Finanzierung der Vorziehen der Steuerreform sind neben der Gemeindefinanzreform u. a. folgende Änderungen beabsichtigt:

- Abschaffung der Eigenheimzulage sowie des Wohnungsbauprämiengesetzes. Die Wohnungsbauprämie wird nur noch für Altverträge bis 2009 gewährt.
- Die Entfernungspauschale wird nur noch ab dem 21. Kilometer mit einheitlich 0,40 € gewährt.
- Die Abschreibungsvereinfachung wird abgeschafft. Wird z. B. ein Wirtschaftsgut am 1.6. angeschafft, kann nicht mehr die volle Jahresabschreibung, sondern nur für sieben Monate in Anspruch genommen werden.
- Im Bereich der Umsatzsteuer wird die Steuerschuldnerschaft erheblich ausgeweitet:
 - Für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, soll zukünftig der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden.
 - Lässt ein Unternehmer, dazu gehören auch Vermieter von Grundstücken, Gebäude oder Gebäudeteile reinigen, so schuldet er zukünftig die Umsatzsteuer. Unter diese Vorschrift fallen dann auch die Leistungen, die der Fensterputzer oder Teppichreiniger erbringt. Dies gilt nicht, wenn sich seine unternehmerische Betätigung auf die Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen beschränkt.
 - Zukünftig soll der Leistungsempfänger auch die Steuer für Bauleistungen schulden, die der so genannten Bauabzugsteuer unterliegen.

Insbesondere die letzten beiden Änderungen bringen neben dem erheblichen bürokratischen Aufwand eine große Gefahr für den Leistungsempfänger mit sich: Ein Vermieter von mehr als zwei Wohnungen muss sich zukünftig durch den Dschungel der Vorschriften der Bauabzugsteuer kämpfen und selbst dann Umsatzsteuererklärungen abgeben, wenn er keine steuerpflichtigen Umsätze erzielt.



STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

Änderungen durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz

Durch die Zustimmung des Bundesrates am 11.7.2003 kann rückwirkend zum 1.1.2003 das „Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung“ in Kraft treten. Das ursprüngliche Kernstück des Gesetzes, die Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung, wurde auf Initiative des Bundesrates gestrichen.

Von Bedeutung ist die Neuregelung für Existenzgründer, die bereits im Jahr der Betriebseröffnung Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen können, ohne zuvor eine Ansparrücklage gebildet zu haben. Diese Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2002 beginnen.

Durch die Änderung der Abgabenordnung werden ab 2004 gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte erst ab Umsätzen von 350.000 Euro bzw. einem Gewinn in Höhe von 30.000 Euro steuerrechtlich buchführungspflichtig. Für Land- und Forstwirte ist der Wirtschaftswert selbstbewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Flächen auf 25.000 Euro angehoben worden. Korrespondierend dazu wurde auch die Regelung für Betriebe gewerblicher Art angepasst.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf den Katalog der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen. Nach der Änderung durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz unterliegt das Überbrückungsgeld nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Dadurch erfolgt eine Gleichstellung von Überbrückungsgeld und Existenzgründerzuschuss.

Personen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen ab 2004 der Steuererklärung eine **Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** beifügen.

Eine weitere Änderung betrifft den Bereich der Umsatzsteuer: Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird rückwirkend zum 1.1.2003 für das vorangegangene Kalenderjahr auf 17.500 Euro angehoben. Die Umsatzgrenze eines laufenden Kalenderjahres bleibt unverändert bei 50.000 Euro.

Steueränderungsgesetz 2003: Beabsichtigte Änderungen bei der Einkommensteuer

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) enthält eine Reihe von Änderungen und Neuerungen auch im Einkommensteuerrecht, wovon die Wichtigsten nachfolgend aufgelistet sind:

- Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Gebäuden innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung sind als Herstellungskosten anzusehen, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes (aus den Anschaffungskosten des gesamten Grundstücks sind die Aufwendungen für Grund und Boden herauszurechnen) übersteigen.
- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute müssen zukünftig für alle bei ihnen geführten Konten der Anleger zusammenfassende Jahressteuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellen.
- Arbeitgeber haben die bisher auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übertragen. Dazu muss der Arbeitgeber eine so genannte „eTIN“ (electronic Taxpayer Identification Number) für jeden Arbeitnehmer nach amtlich bestimmten Ordnungsmerkmalen bilden. Arbeitgeber, die die Lohnberechnungen nicht elektronisch durchführen, werden ab 2006 dazu gezwungen, die Daten elektronisch zu übertragen.
- In bestimmten Fällen darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich mehr durchführen, u. a. dann nicht, wenn ihm die Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vorliegen.

Revitalisierung der Gewerbesteuer

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer verabschiedet. Zukünftig nennt sich dann diese Steuer „Gemeindewirtschaftssteuer“. Mit einbezogen werden damit auch diejenigen Unternehmen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Journalisten.



STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

Neben der Einbeziehung dieser Personengruppe sind im Wesentlichen folgende Änderungen beabsichtigt:

- Die Gemeindewirtschaftssteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Veräußerungsgewinne von Personenunternehmen und Personengesellschaften unterliegen zukünftig auch der Gemeindewirtschaftssteuer.
- Betriebsverluste aus vorangegangenen Jahren sind bis zu einem Betrag von 100.000 Euro ausgleichsfähig. Der 100.000 Euro übersteigende Betriebsertrag kann nur bis zur Hälfte um Verlustvorträge gekürzt werden.
- Der Freibetrag von dann 25.000 Euro vermindert sich um den Betrag, um den der so genannte Betriebsertrag (bisher: Gewerbeertrag) diesen Betrag überschreitet. Bei einem Betriebsertrag von 50.000 Euro ist also der Freibetrag aufgezehrt.
- Hinzurechnungen in der bisherigen Form sollen weitestgehend entfallen. Neu ist, dass die Entgelte für Fremdkapital, die eine Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner oder ihm nahe stehende Personen zahlt, hinzugerechnet werden.
- Die Steuermesszahl beträgt zukünftig 3 v. H.
- Eine Anrechnung auf die Einkommensteuer erfolgt mit dem 3,8-fachen des festgesetzten Gemeindewirtschaftssteuer-Messbetrags.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Überschreiten des Verhältnisses 25:75 von Tantieme zu Festgehalt?

Nachdem der Bundesfinanzhof sich 1994 zum Verhältnis Gewinnantiente zu den Gesamtbezügen eines Gesellschafter-Geschäftsführers geäußert hat, erkennt die Verwaltung Tantiemen in der Regel nur dann an, wenn sie nicht mehr als 25 v. H. der Gesamtbezüge betragen. Dem ist nunmehr das Finanzgericht Düsseldorf entgegen getreten. In dem betreffenden Fall war eine gestaffelte Gewinnantiente mit einer Quote von 20 bis 40 v. H. vereinbart. Die Tantieme war der Höhe nach auf das jeweilige Festgehalt (hier ca. 120.000 €) begrenzt. Eine auf dieser Grundlage abgerechnete Tantieme betrug somit 50 v. H. der Gesamtausstattung.

Das Gericht beruft sich darauf, dass es bei der Höhe von Vergütungen an Gesellschafter-Arbeitnehmer in erster Linie auf die Angemessenheit der Gesamtbezüge ankomme. Eine Begrenzung des Verhältnisses von Tantieme zu Festgehalt könne nicht aufrechterhalten werden.

Der Bundesfinanzhof, der sich in einem Beschluss bereits ähnlich geäußert hatte, kann jetzt über die frühere Entscheidung nachdenken.

Steueränderungsgesetz 2003: Beabsichtigte Änderungen bei der Umsatzsteuer

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) enthält eine Reihe von Änderungen und Neuerungen auch im Umsatzsteuerrecht, von denen die Wichtigsten nachfolgend aufgelistet sind:

- Ein Abtretungsempfänger schuldet - soweit er Unternehmer ist - die Umsatzsteuer aus der abgetretenen Forderung neben dem leistenden Unternehmer, wenn dieser die Steuer nicht abführt und der Abtretungsempfänger die Forderung vereinnahmt hat.
- Ein Unternehmer hat ab 1.1.2004 jedem anderen Unternehmer unaufgefordert eine Rechnung zu erteilen, die neben den bisherigen Bestandteilen zukünftig auch die ihm erteilte Steuernummer sowie eine fortlaufende Nummer in einer Zahlenreihe, die nur einmalig vergeben werden darf, eine etwaige Steuerbefreiung sowie den Leistungszeitpunkt enthalten muss.
- Der Vorsteuerabzug ist nur dann möglich, wenn dem Unternehmer eine Rechnung vorliegt, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthält, und zwar auch die vorgenannten.
- In Kleinbetragsrechnungen muss ebenfalls die Steuernummer enthalten sein.
- Wird die Steuer unberechtigt ausgewiesen, darf eine Korrektur in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erst dann vorgenommen werden, wenn der Empfänger keine Vorsteuer abgezogen hat, die Rechnung



STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

korrigiert und das Finanzamt der Korrektur nach vorherigem gesondertem schriftlichem Antrag zugestimmt hat.

- Sämtliche erteilten und erhaltenen Rechnungen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.
- Die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der Umsätze (dies ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs insbesondere bei Vermietung von Grundbesitz möglich) ist zukünftig nicht mehr zulässig, wenn eine andere Aufteilung möglich ist.

Sollten die Vorschriften zu Rechnungen Gesetz werden, bedeutet dies eine erhebliche Umstellung und Mehrarbeit für kleinere und mittlere Unternehmen, insbesondere für den Einzelhandel und die Gastronomie.